

5. Verordnung
über Strafen und Strafverfahren bei Zuwider-
handlungen gegen Preisvorschriften
(Preisstraf rechts Verordnung)

Vom 3. Juni 193!» (RGBl. I S. 399)

in der Passung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264)

Allgemeines Strafrecht

§1

(1) Wer den Vorschriften oder Anordnungen des *Reichs-*
kommissars für die Preisbildung oder der von ihm mit der
Preisbildung beauftragten Stellen vorsätzlich oder fahr-
lässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe
oder mit einer dieser Strafen bestraft. Das Höchstmaß
der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der den Vor-
schriften oder Anordnungen anderer staatlicher oder
staatlich ermächtigter Stellen über Preise, Preisspannen,
Zuschläge oder Abschläge, Zahlungsbedingungen, Preis-
auszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preis-
bildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen vor-
sätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(3) Als Zuwiderhandlung gilt auch jede Handlung,
durch die die Vorschriften oder Anordnungen unmittel-
bar oder mittelbar umgangen werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Hat der Täter wissentlich und gewissenlos aus gro-
bem Eigennutz gehandelt oder ist er vor Begehung der